

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

**vom 24.05.2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.05.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

### **Art. 1 Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 21. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Ziffer b) wird „Bestellung der betreuenden Person sowie ggf. weiterer Betreuer:innen des:der Doktorand:in“ geändert in „Bestellung des:der Betreuer:in bzw. der Betreuer:innen des:der Doktorand:in“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „einschlägige hervorragende Leistungen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen“ geändert in „einschlägige hervorragende Leistungen nach dem qualifizierenden Studium, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen“
3. In § 4a Absatz 2 Satz 2 wird „In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrer:innen anderer Hochschulen Betreuer:innen sein; entsprechendes gilt auch für Hochschullehrer:innen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule BadenWürttemberg (DHBW), sofern eine Kooperationsvereinbarung besteht.“ geändert in „In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrer:innen anderer Hochschulen mit Promotionsrecht Betreuer:innen sein; entsprechendes gilt auch für Hochschullehrer:innen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule BadenWürttemberg (DHBW) oder Hochschulen ohne Promotionsrecht, sofern jeweils eine Kooperationsvereinbarung besteht. Weiteres regelt § 4a Abs. 7.“
4. In § 4a Absatz 3 Satz 2 entfällt „Wenn Hochschullehrer:innen anderer Hochschulen als weitere Betreuer:innen beteiligt sind, ist kein Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich.“
5. § 4a Absatz 3 wird ergänzt durch „Im Falle von § 4a Abs. 2 Satz 2 ist ein:e Zweitbetreuer:in zwingend erforderlich, wobei diese:r ein:e Hochschullehrer:in, Privatdozent:in oder außerplanmäßige:r Professor:in der Pädagogischen Hochschulen Heidelberg sein muss.“

6. In § 4a Absatz 4 Satz 1 wird „zwischen dem:der betreuenden Hochschullehrer:in“ geändert in „zwischen den Betreuer:innen“.
7. In § 4a Absatz 7 Satz 1 wird „Hochschullehrer:innen der Hochschule für angewandte Wissenschaften“ geändert in „Hochschullehrer:innen der Hochschulen ohne Promotionsrecht“.
8. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird „Betreuer:in“ ergänzt durch „Betreuer:in gemäß § 4a Absatz 2“.
9. In § 6 Absatz 6 Satz 1 wird „den:die jeweilige:n Betreuer:in“ ersetzt durch „die:den jeweilige:n Betreuer:in bzw. Betreuer:innen“.
10. In § 6 Absatz 7 Satz 2 wird „betreuende Person“ ersetzt durch „betroffene betreuende Person“.
11. In § 6 Absatz 8 Satz 1 wird „die betreuende Person aus der Pädagogischen Hochschule Heidelberg“ ersetzt durch „eine betreuende Person aus ihrer Hochschule“.
12. In § 6 Absatz 12 Satz 2 wird „unabhängig von der Immatrikulation“ gestrichen.
13. In § 6 Absatz 12 wird folgender Satz ergänzt: „Sind nach Satz 1 immatrikulationspflichtige Promovierende nicht ordnungsgemäß immatrikuliert, dann erhalten Sie keinen Zugang zu Betreuung und Ressourcen der Hochschule.“
14. In § 6 Absatz 14 Satz 1 wird „die zugewiesene betreuende Person“ ersetzt durch „der:die Erstbetreuer:in“.
15. In § 7 Absatz 2 Ziffer a) wird „der Name der betreuenden Hochschullehrer:in“ ersetzt durch „der Name des:der Betreuer:in bzw. die Namen der Betreuer:innen“.
16. In § 7 Absatz 2 Ziffer d) wird „eine vollständige digitale Textversion im PDF-Format auf einem geeigneten Datenträger“ ersetzt durch „eine vollständige digitale Textversion (PDF), die in das Online-Portal Docata eingestellt wurde“.
17. In § 8 Absatz 7 wird Satz 1 „Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet.“ ersetzt durch „Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie aus einem Manteltext, der die Veröffentlichungen in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet.“
18. In § 9 Absatz 1 wird Satz 4 „Für die Bestellung der Gutachter:innen gelten grundsätzlich § 4a Absatz 2 und Absatz 3, mit Ausnahme der in § 4a Absatz 3 Satz 3 genannten Personengruppe.“ gestrichen.
19. In § 13 Absatz 3 Satz 3 wird „bis zu sechs Monaten“ ersetzt durch „bis zu einem Jahr“.
20. In § 13 wird als Absatz 4 hinzugefügt: „Der zuständige Promotionsausschuss kann im Fall die Anforderungen aus Absatz 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund einer Werkspromotion zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird („Sperrfrist“). Voraussetzung hierfür ist, dass die in Absatz 2 genannten Abgabeerfordernisse bis auf die Verbreitung vollständig erfüllt wurden und der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht. Ein Sperrvermerk kann gem. Absatz 3 für die Dauer von einem Jahr beim zuständigen Promotionsausschuss beantragt werden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Sperrfrist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern der zuständige Promotionsausschuss dies

- befürwortet. Zudem kann die Sperrfrist unter schriftlicher Zustimmung durch den:die Promovierende:n und die Betreuer:innen vorzeitig aufgehoben werden.“
21. In § 17 Absatz 1 wird „Promotionsordnung“ in „Die Promotionsordnung“ geändert.
22. In Anlage 1 wird hinter „Zweitgutachter:in: \_...\_“ ergänzt durch „(ggf. Drittgutachter:in: \_...\_)“ und „Fach: \_...\_“.
23. In Anlage 6 werden im ersten Abschnitt „zwischen Betreuer:in“ durch „zwischen Betreuer:innen“, „Betreuer:in“ durch „Erstbetreuer:in“, „(ggf. 2. Betreuer:in)“ durch „(Zweitbetreuer:in)“ und „(ggf. 3. Betreuer:in)“ durch „(ggf. Drittbetreuer:in)“ ersetzt.
24. In Anlage 6, Abschnitt „Zeitplan und Betreuungsgespräche“, wird in Satz 1 „Der:die Betreuende(n) berät bzw. beraten“ ersetzt durch „Der:die Betreuer:in berät bzw. die Betreuer:innen beraten“.
25. In Anlage 6, Abschnitt „Studienprogramm“, wird in Satz 1 „Der:die Betreuer:in berät“ ersetzt durch „Der:die Betreuer:in berät bzw. die Betreuer:innen beraten“.
26. In Anlage 6 werden im Unterschriften-Abschnitt „Betreuer:in“ ersetzt durch „Erstbetreuer:in“, „(ggf. 2. Betreuer:in)“ durch „Zweitbetreuer:in“ und „(ggf. 3. Betreuer:in)“ durch „(ggf. Drittbetreuer:in)“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 25.05.2023

gez. Professorin Dr.in Karin Vach  
Rektorin